

**Satzung der Gemeinde Wallenhorst  
zur Nahwärmeversorgung im Gebiet des  
Bebauungsplanes Nr. 250 "Fürstenaauer Weg / HansasträÙe"**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Gegenstand der Nahwärmeversorgung**

- (1) Die Gemeinde Wallenhorst strebt an, Personen und Sachen im Gemeindegebiet vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen klimaschädigender Gase zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des vorbeugenden Klimaschutzes Nahwärmenetze mit emissionsarmen Wärmebereitstellungsanlagen zu errichten. Zu diesem Zweck lässt die Gemeinde Wallenhorst durch von ihr beauftragte Dritte die Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung betreiben.
- (2) Die Grundstücke im Versorgungsgebiet werden mit Wärme für Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
- (3) Zur Nahwärmeversorgung gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

**§ 2**

**Geltungsbereich der Nahwärmeversorgung**

Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst die Grundstücke innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines nach § 2 erfassten und durch eine betriebsfähige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstückes ist -vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. (3)- berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstückes an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus der Versorgungsleitung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde Wallenhorst den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.
- (4) Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte.

#### **§ 4** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an das öffentliche Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme und Warmwasser benötigt werden, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme und Warmwasser ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Nahwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Öl, Gas, Holz und anderen Stoffen, die Rauch und Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen inkl. Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für evtl. zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

Solare Stromerzeugungsanlagen sind zugelassen.

#### **§ 5** **Anschluss und Benutzung**

- (1) Der Anschluss und die Benutzung der Nahwärmeversorgung erfolgen aufgrund privatrechtlicher Verträge der Grundstückseigentümer mit den durch die Gemeinde Wallenhorst beauftragten Dritten nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVBFernwärmeV, BGBl. I S. 742 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483).
- (2) Die Bestimmungen der Musterverträge und die ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme werden zwischen der Gemeinde Wallenhorst und den von ihr beauftragten Dritten festgesetzt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragter Dritter, der von der Gemeinde Wallenhorst zur Anschlusspflicht herangezogen wird, muss unverzüglich bei der Gemeinde Wallenhorst oder bei dem Beauftragten einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages nach Abs. (1) stellen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Nahwärmeversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Mitarbeiter der Gemeinde oder einen durch die Gemeinde beauftragten Dritten, der mit einem Ausweis versehen ist, den Zutritt zu den in § 1 Abs. (3) genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

#### **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

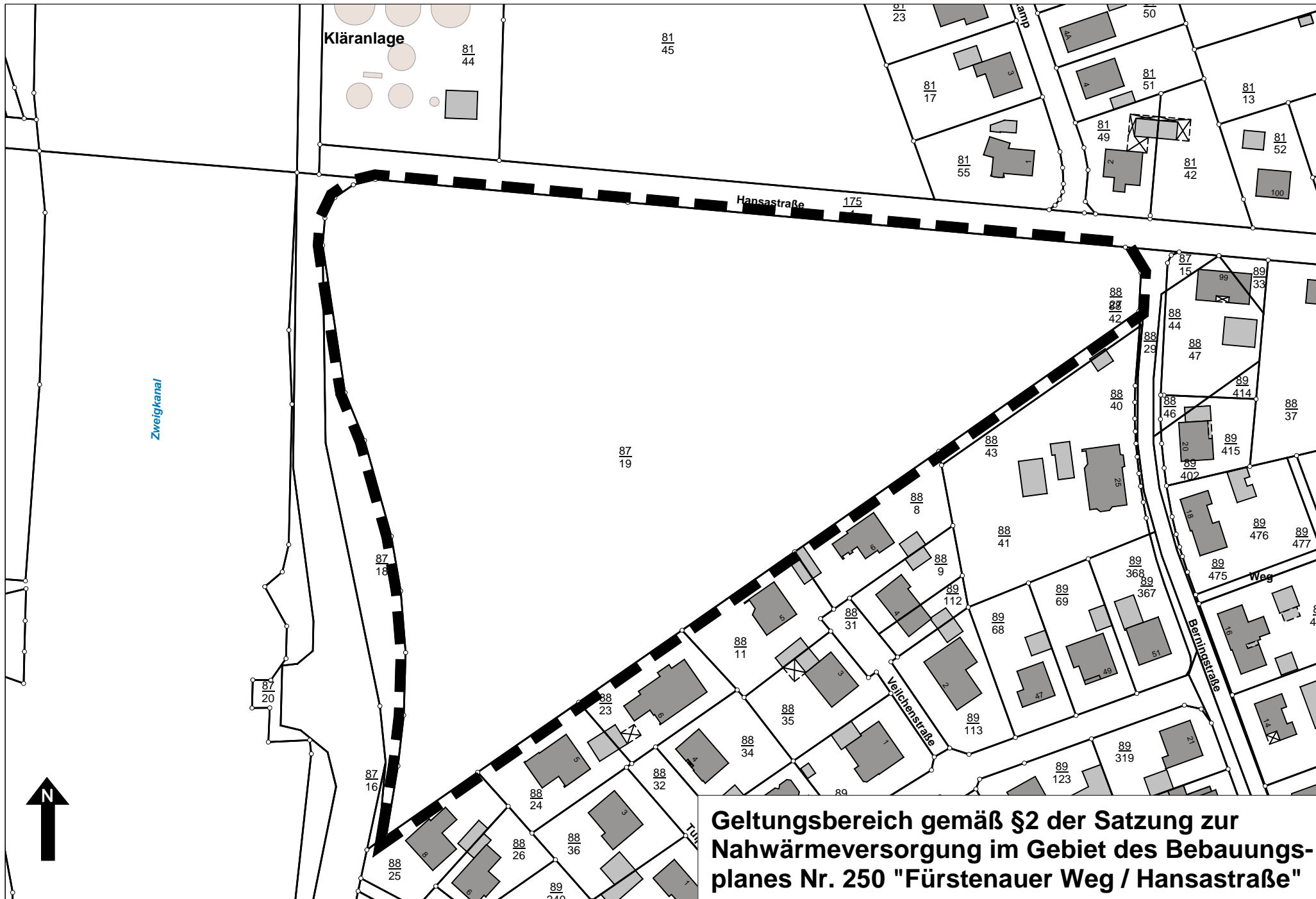
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Wallenhorst, den 25.06.2013

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst

Ulrich Belde  
Bürgermeister



**Geltungsbereich gemäß §2 der Satzung zur Nahwärmeversorgung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 250 "Fürstener Weg / Hansastraße"**